

RS OGH 1999/8/5 1Ob215/99w, 2Ob10/99f, 6Ob180/01s, 5Ob289/01p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.1999

Norm

ABGB §1220

ABGB §1231

Rechtssatz

Der Anspruch eines Dotationsberechtigten auf angemessenes Heiratsgut wird mit der Eheschließung fällig. Eine Besserung der Vermögensverhältnisse des Berechtigten nach diesem Zeitpunkt ist grundsätzlich unerheblich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 215/99w

Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 215/99w

- 2 Ob 10/99f

Entscheidungstext OGH 30.03.2000 2 Ob 10/99f

Vgl; Beisatz: Hat die Ausstattungsberechtigte aus Anlass der (ersten) Eheschließung trotz Vermögenslosigkeit keinen Anspruch auf Ausstattung geltend gemacht und ist der Ausstattungsanspruch zufolge Scheidung dieser Ehe wieder erloschen, dann sind die bei Eingehen einer weiteren Ehe bestehenden Vermögensverhältnisse der Berechtigten für den erst dann geltend gemachten Anspruch entscheidend. (T1); Veröff: SZ 73/63

- 6 Ob 180/01s

Entscheidungstext OGH 23.08.2001 6 Ob 180/01s

nur: Der Anspruch eines Dotationsberechtigten auf angemessenes Heiratsgut wird mit der Eheschließung fällig. (T2)

- 5 Ob 289/01p

Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 289/01p

Auch; Beisatz: Änderungen, die sich zwischen der schon vor der Eheschließung des Dotationsberechtigten möglichen Bemessung des Heiratsgutes (der Ausstattung) und der tatsächlichen Eheschließung ereignen, sind zu berücksichtigen und können im Fall ihrer Erheblichkeit zu einer Neubemessung führen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112321

Dokumentnummer

JJR_19990805_OGH0002_0010OB00215_99W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at